

Friedhofsgebührenordnung

für den Waldfriedhof
der Katholischen Kirchengemeinde

St. Viktor in Dülmen

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 44 der Satzung für den Friedhof der kath. Kirchengemeinde in der Fassung vom 19.02.2020 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen - einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen – sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde betreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

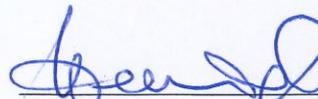
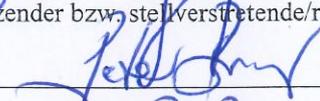
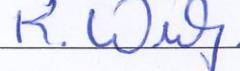
Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 02.07.2013 außer Kraft.

Dülmen, den 19.02.2020
Die Kath. Kirchengemeinde St. Viktor




Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r



Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde St. Viktor in Dülmen vom 19.02.2020

Folgende Gebühren sind zu entrichten:

§ 1 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 1. | Reihengräber | |
| | a) für die Bestattung einer Person bis zu fünf Jahren | 120,00 Euro |
| | b) für die Bestattung von Personen über fünf Jahren | 470,00 Euro |
| 2. | Wahlgräber je Grabstelle | 900,00 Euro |
| 3. | Sonderwahlgräber je Grabstelle | 1.860,00 Euro |
| 4. | Gärtnerisch gestaltete Gräber je Grabstelle | 2.760,00 Euro |
| 5. | Baumgräber je Grabstelle | 840,00 Euro |
| 6. | Waldgräber je Grabstelle | 750,00 Euro |
| 7. | Rasenreihengräber für Sargbestattungen | 1.650,00 Euro |
| 8. | Rasenreihengräber für Urnenbestattungen | 840,00 Euro |
| 9. | Kammer Urnenwand (2 Stellen) | 2.900,00 Euro |
| 10. | Reservierung von Wahlgräbern für die Dauer von 5 Jahren je Grabstelle | 150,00 Euro |
| 11. | Reservierung von Baumgräbern für die Dauer von 5 Jahren je Grabstelle | 140,00 Euro |
| 12. | Reservierung von Waldgräbern für die Dauer von 5 Jahren je Grabstelle | 125,00 Euro |
| 13. | Reservierung von Urnenkammern für die Dauer von 5 Jahren je Kammer | 580,00 Euro |

Erwerb des Rechtes zur Beisetzung einer zusätzlichen Urne auf einer Wahlgrabstätte mit bestehendem Nutzungsrecht und einzuhaltender Ruhefrist. Hierfür gelten die Werte des § 1 Nr. 8.

§ 2 Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechtes

1/30 bzw. 1/25 der jeweiligen Gebühr gemäß § 1 dieser Ordnung für jedes Jahr der erforderlichen Nutzungsverlängerung.

§ 3 Gebühren für die Grabbereitung

Die Grabbereitung besteht aus Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie bei Wahlgrabstätten dem Entfernen und der Wiederherstellung der Bepflanzung.

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Bei Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 155,00 Euro |
| 2. | Bei Personen ab dem 6. Lebensjahr | |
| | a) In einem Reihengrab, Rasenreihengrab, gärtnerisch gestaltetes Grab, Gemeinschaftsgrab | 350,00 Euro |
| | b) In einem Wahlgrab (Sonderwahlgrab) | 350,00 Euro |
| | c) Bei jeder weiteren Bestattung in einem Wahlgrab (Sonderwahlgrab) oder gärtnerisch gestaltetes Grab | 520,00 Euro |
| 3. | Urnenbeisetzung | 155,00 Euro |

§ 4 Umbettungen und Ausgrabungen

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Für Umbettungen auf dem gleichen Friedhof | 650,00 Euro |
| 2. | Für Ausgrabungen bei Überführungen auf einen anderen Friedhof | 540,00 Euro |

§ 5 Nutzung der Leichenhalle und der Einsegnungshalle

- | | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Benutzung der Leichenhalle mit Aufbahrwagen und Gestellung einer Dekoration | 140,00 Euro |
| 2. | Benutzung der Kühlzelle je Tag | 50,00 Euro |
| 3. | Benutzung des Sezierraumes | 230,00 Euro |
| 4. | Benutzung der Einsegnungshalle mit Gestellung einer Dekoration | 100,00 Euro |
| 5. | Benutzung des Abschiedsraumes | 20,00 Euro |
- Ausschließlich, wenn die Einsegnungshalle nicht genutzt wird.

§ 6 Genehmigungsgebühr für die Zulassung von Grabmalen

- | | | |
|----|---|------------|
| 1. | Für ein Reihengrab | 35,00 Euro |
| 2. | Für ein Wahlgrab | 50,00 Euro |
| 3. | Bei Familiengräbern zusätzlich für die zweite und jede weitere Grabstelle 50 v.H. | |

§ 7 Namensplatten und Beschriftung von Namensplatten

Die Beschaffungskosten einer geeigneten Namensplatte für Rasenreihengräber, Baumgräber, Waldgräber bzw. gärtnerisch gestaltete Gräber, die mit dem Namen sowie dem Geburts- und

dem Sterbejahr zu versehen ist, wird zusammen mit den Grab- und Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt.

Sofern der Nutzungsberechtigte die Gedenkplatte für die Urnenkammer nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen durch eine Fachfirma fertigen lässt, wird die Beschriftung der Namensplatte mit dem Namen sowie dem Geburts- und dem Sterbejahr durch die Kirchengemeinde durchgeführt und zusammen mit den Grab- und Bestattungsgebühren in Rechnung gestellt.

§ 9 Herrichtungsgebühr

Wahlgräber bei denen die Herrichtung oder die Instandhaltung durch den Nutzungsberechtigten vernachlässigt werden, werden durch die Kirchengemeinde geräumt und mit Oberboden eingedeckt. Für das Abräumen entsteht eine Gebühr in Höhe von **50,00 €** pro Grabstelle.

§ 10 Abräumgebühr

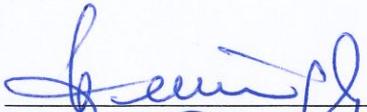
Wahlgrabstätten, Sondergruftten und Reihengräber bei denen die Ruhezeit bzw. Nutzungszeiten abgelaufen sind, werden von der Kirchengemeinde, oder einem beauftragten Dritten abgeräumt und eingeebnet. Grabmale, die ohne Genehmigung aufgestellt wurden, werden ebenfalls abgeräumt. Für das Abräumen und Einebnen entsteht eine Gebühr in Höhe von **250,00 €** pro Grabstelle. Von der Erhebung dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Nutzungsberechtigte innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aufforderung, die Grabstätte selber auf eigene Kosten abräumt bzw. abräumen und einebnen lässt.

§ 11 Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der am 02.07.2013 beschlossene Gebührentarif außer Kraft.

Dülmen, den 19.02.2020
Die Kath. Kirchengemeinde St. Viktor





Vorsitzender bzw. stellvertretende/r Vorsitzende/r


R. Wulz.

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

AZ: 110-KKG#42611/2014

kirchenaufsichtlich
G e n e h m i g t

Münster, 17.03.2020



Bischöfliches Generalvikariat
i. V.

Dr. L. Wilken